



Privat- und Gewerbekunden KN.basic - Tarif 2027

Für Kunden in der Grundversorgung mit einem jährlichen Strombezug von weniger als 50'000 kWh pro Jahr und mit steuerbaren Geräten und Anlagen mit grösserer Leistung wie Elektroboiler, Wärmepumpe, Elektroheizungen, Photovoltaikanlagen etc.

Indem Sie der EWS die Steuerung ihrer Geräte ermöglichen, sichern Sie sich attraktive Vorteile bei Ihrem Netztarif.

Preise – Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2027

Energietarif	Einheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	9.90	10.70
Netznutzungstarif			
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	7.50	8.11
allg. SDL des Übertragungsnetzbetreibers	Rp./kWh	0.19	0.21
Stromreserve	Rp./kWh	0.17	0.18
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.19	0.21
Abgaben			
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.60	0.65
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30	2.49
Stromkosten Total	Rp./kWh	20.85	22.54
Grundtarif	CHF/Monat	6.00	6.49

- Bei einem jährlichen Strombezug von mehr als 50'000 kWh gelten die Tarife für Gross- und Industriekunden.
- Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen und wird von der Übertragungsnetzbetreiberin für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die solidarisierten Kosten für Netzverstärkungen sowie Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz verrechnet und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die Rückerstattung gemäss Art.18 StromVV beinhaltet den durchschnittlichen Arbeitstarif der Netznutzung am Ort der Einspeisung sowie den Kosten für Systemdienstleistungen der Swissgrid, der Stromreserve, dem Tarifizuschlag für solidarisierte Kosten sowie der gesetzlichen Förderabgabe (Netzzuschlag) exkl. MWST.
- Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen deckt die Durchleitungsrechte auf dem öffentlichen Grund.
- Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien. Sie wird für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die Messkosten werden anhand des Tarifblattes Messung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sperrung

Die Anlagen/Geräte wie Elektroboiler, Wärmepumpe, Elektroheizungen, Photovoltaikanlagen etc. werden zur Last- und Kostenoptimierung des Verteilnetzes durch das EWS gesteuert. Die Kundenvergütung dieser Flexibilität beträgt 1.90 Rp./kWh auf den Einheitstarif der Netznutzung.

Gültigkeit und Anwendung

Betreiberinnen und Betreiber von bestehenden Anlagen/Geräten, wählen diesen Tarif jeweils auf das Jahresende des laufenden Jahres der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch. Für neue Anlagen besteht bei der Installationsanzeige die Möglichkeit, den Tarif zu wählen. Sofern keine Änderung oder kein Widerruf erfolgt, verlängert sich der gewählte Tarif automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Tarifänderungen sind vorbehalten.

Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist ein Kalenderjahr. Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens zehn Werktage im Voraus der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2026

Der Gemeinderat



Privat- und Gewerbekunden Flex.basic - Tarif 2027

Für Kunden in der Grundversorgung mit einem jährlichen Strombezug von weniger als 50'000 kWh pro Jahr ohne Anlagen/Geräte wie Elektroboiler, Wärmepumpe, Elektroheizungen, Photovoltaikanlagen etc. und Kundinnen und Kunden die ihre Lastbewirtschaftung mit solchen Anlagen/Geräte selbständig regeln.

Preise – Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2027

Energietarif	Einheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	9.90	10.70
Netznutzungstarif			
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	9.40	10.16
allg. SDL des Übertragungsnetzbetreibers	Rp./kWh	0.19	0.21
Stromreserve	Rp./kWh	0.17	0.18
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.19	0.21
Abgaben			
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.60	0.65
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30	2.49
Stromkosten Total	Rp./kWh	22.75	24.59
Grundtarif	CHF/Monat	6.00	6.49

- Bei einem jährlichen Strombezug von mehr als 50'000 kWh gelten die Tarife für Gross- und Industriekunden.
- Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen und wird von der Übertragungsnetzbetreiberin für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die solidarisierten Kosten für Netzverstärkungen sowie Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz verrechnet und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die Rückerstattung gemäss Art.18 StromVV beinhaltet den durchschnittlichen Arbeitstarif der Netznutzung am Ort der Einspeisung sowie den Kosten für Systemdienstleistungen der Swissgrid, der Stromreserve, dem Tarifizuschlag für solidarisierte Kosten sowie der gesetzlichen Förderabgabe (Netzzuschlag) exkl. MWST.
- Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen deckt die Durchleitungsrechte auf dem öffentlichen Grund.
- Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien. Sie wird für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die Messkosten werden anhand des Tarifblattes Messung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Gültigkeit und Anwendung

Betreiberinnen und Betreiber von bestehenden Anlagen/Geräten wie Elektroboiler, Wärmepumpe, Elektroheizungen, Photovoltaikanlagen etc wählen diesen Tarif bei Bedarf jeweils auf das Jahresende des laufenden Jahres der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch. Für neue Anlagen besteht bei der Installationsanzeige die Möglichkeit, den Tarif zu wählen. Sofern keine Änderung oder kein Widerruf erfolgt, verlängert sich der aktuelle Tarif automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Tarifänderungen sind vorbehalten.

Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist ein Kalenderjahr. Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens zehn Werktage im Voraus der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2026

Der Gemeinderat



Gross- und Industriekunden GN.basic - Tarif 2027

Für Kunden in der Grundversorgung mit einem jährlichen Strombezug in der Regel grösser als 50'000 kWh pro Jahr.

Preise – Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2027

Energietarif	Einheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	9.90	10.70
Netznutzungstarif			
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	6.00	6.49
allg. SDL des Übertragungsnetzbetreibers	Rp./kWh	0.19	0.21
Stromreserve	Rp./kWh	0.17	0.18
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.19	0.21
Abgaben			
Leistungen an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.60	0.65
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30	2.49
Stromkosten Total	Rp./kWh	19.35	20.92
Grundtarif	CHF/Monat	20.00	21.62
Leistung (Monats-Leistungsmaximum)	CHF/kW/Monat	10.00	10.81
Blindenergie	Rp./kvarh	5.00	5.41

- Der Energietarif wird nur dann dem EWS geschuldet, sofern sich der Kunde in der Grundversorgung befindet.
- Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen und wird von der Übertragungsnetzbetreiberin für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die solidarisierten Kosten für Netzverstärkungen sowie Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz verrechnet und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die Rückerstattung gemäss Art.18 StromVV beinhaltet den durchschnittlichen Arbeitstarif der Netznutzung am Ort der Einspeisung sowie den Kosten für Systemdienstleistungen der Swissgrid, der Stromreserve, dem Tarifizuschlag für solidarisierte Kosten sowie der gesetzlichen Förderabgabe (Netzzuschlag) exkl. MWST.
- Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen deckt die Durchleitungsrechte auf dem öffentlichen Grund.
- Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien. Sie wird für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Bei der Leistung wird die höchste während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung (kW) im Monat gemessen und in Rechnung gestellt.
- Der Blindenergiebezug wird pro Messstelle gemessen. Diese darf höchstens 39.5% des gleichzeitig gemessenen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos(\varphi) = 0.93$). Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifblatt verrechnet.
- Die Messkosten werden anhand des Tarifblattes Messung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist ein Kalenderjahr. Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens zehn Werktage im Voraus der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2026

Der Gemeinderat



Grosskunden GHT.basic - Tarif 2027

Für Kunden mit einem Netzanschluss an die Mittelspannung 16'000 Volt mit eigener Transformatorenstation.

Preise – Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2027

Energietarif	Einheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	9.90	10.70
Netznutzungstarif			
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	1.20	1.30
allg. SDL des Übertragungsnetzbetreibers	Rp./kWh	0.19	0.21
Stromreserve	Rp./kWh	0.17	0.18
Solidarisierte Kosten über das Übertragungsnetz	Rp./kWh	0.19	0.21
Abgaben			
Leistungen an das Gemeinwesen	Rp./kWh	0.60	0.65
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30	2.49
Stromkosten Total	Rp./kWh	14.55	15.73
Grundtarif	CHF/Monat	95.00	102.70
Leistung (Monats-Leistungsmaximum)	CHF/kW/Monat	8.00	8.65
Blindenergie	Rp./kvarh	5.00	5.41

- Der Energietarif wird nur dann dem EWS geschuldet, sofern sich der Kunde in der Grundversorgung befindet.
- Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen und wird von der Übertragungsnetzbetreiberin für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die solidarisierten Kosten für Netzverstärkungen sowie Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz verrechnet und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die Rückerstattung gemäss Art.18 StromVV beinhaltet den durchschnittlichen Arbeitstarif der Netznutzung am Ort der Einspeisung sowie den Kosten für Systemdienstleistungen der Swissgrid, der Stromreserve, dem Tarifizuschlag für solidarisierte Kosten sowie der gesetzlichen Förderabgabe (Netzzuschlag) exkl. MWST.
- Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen deckt die Durchleitungsrechte auf dem öffentlichen Grund.
- Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien. Sie wird für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Bei der Leistung wird die höchste während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung (kW) im Monat gemessen und in Rechnung gestellt.
- Der Blindenergiebezug wird pro Messstelle gemessen. Diese darf höchstens 39.5% des gleichzeitig gemessenen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos(\varphi) = 0.93$). Ein allfälliger Mehrbezug an Blindenergie wird gemäss Tarifblatt verrechnet.
- Die Messkosten werden anhand des Tarifblattes Messung zusätzlich in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist ein Kalenderjahr. Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens zehn Werktage im Voraus der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2026

Der Gemeinderat



Messtarife 2027 für Endkunden, Produzenten und Speicherbetreiber

Der Messtarif wird pro physikalischen Stromzähler erhoben und ist in der Abrechnung gesondert vom Netznutzungsentgelt dargestellt.

Die physikalische Messstelle ist der Ort, an dem der Energiefluss des Kunden gemessen wird, und umfasst alle angeschlossenen Einrichtungen zur Erfassung und Bereitstellung der Messdaten.

Die virtuelle Messstelle ist ein arithmetischer Zusammenschluss verschiedener Messwerte und Zeitreihen und wird u.a. bei virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (vZEV) oder lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) gebildet und ist in den Messtarifen inkludiert.

Die Differenzierung der Messtarife richtet sich nach der Art der Messung (Direktmessung, Wandlermessung) und der Netzebene des Endkunden, Produzenten und Speicherbetreibers.

Preise - Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2027

Messung	Einheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Messung Mittelspannung (Wandler)	CHF/Monat	39.00	42.16
Messung Niederspannung (Wandler)	CHF/Monat	30.00	32.43
Messung Niederspannung (direkt)	CHF/Monat	6.40	6.92

- Mittelspannungsmessung (Wandler): Für Kunden mit eigener Transformatorenstation
- Niederspannungsmessung (Wandler): Für Kunden – in der Regel – mit einer Hausanschlussicherung grösser 80A und Energieerzeugungsanlagen grösser 30 kWp
- Niederspannungsmessung (direkt): Für Kunden mit einer Hausanschlussicherung kleiner 80A und Energieerzeugungsanlagen kleiner 30 kWp

Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist ein Kalenderjahr. Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat seinen Weg- bzw. Umzug spätestens zehn Werktage im Voraus der Technischen Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an info@tbseon.ch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.



Einspeisung Rücklieferung (RL) mit Herkunftsnachweis (HKN) Fixpreis – Tarif 2027

Bei der Vergütung der Rücklieferung inkl. HKN von Photovoltaikanlagen handelt es sich bei Anlagen mit Eigenverbrauch um einen fixen Rückliefertarif mit HKN.
Bei Produktionsanlagen ohne Eigenverbrauch wird der Referenzmarktpreis und variablem HKN angewendet. Der HKN kann aufgrund den gesetzlich gültigen Vergütungsansätze (Minimalvergütung und Anrechenbarkeit in der Grundversorgung) angepasst werden.

Preise – Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2027

Rückliefertarif mit HKN	Einheit	RL	HKN	Total
Anlagen kleiner 100 kWp mit Eigenverbrauch	Rp./kWh	7.00	2.00	9.00
Anlagen gleich und grösser 100 kWp mit Eigenverbrauch	Rp./kWh	4.00	2.00	6.00
Anlagen ohne Eigenverbrauch und mit variablem HKN	Rp./kWh	RMP	2.00	RMP+2.00

Mehrwertsteuerpflichtige Produzentinnen und Produzenten erhalten die Vergütung inklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer ausbezahlt.

Gültigkeit und Anwendung

Betreiberinnen und Betreiber bestehender Anlagen, wählen den gewünschten Tarif mit oder ohne HKN jeweils auf das Jahresende des laufenden Jahres per Mail an info@tbseon.ch. Für neue Anlagen besteht bei der Inbetriebnahme die Möglichkeit, den passenden Tarif zu wählen. Der gewählte Tarif bleibt bis zum Jahresende gültig. Sofern keine Änderung oder kein Widerruf erfolgt, verlängert sich der gewählte Tarif automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt in der Regel quartalsweise an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend der ins Netz eingespeisten Mengen. Die Messkosten werden anhand des Tarifblattes Messung in Rechnung gestellt.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.



Einspeisung Rücklieferung (RL) ohne Herkunftsnachweis (HKN) RMP – 2027 (Referenzmarktpreis oder Minimalvergütung)

Referenz-Marktpreise (RMP)

Die Referenz-Marktpreise sind massgebend für die Festlegung der Einspeiseprämie für Erzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung. Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Wasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieranlagen. Er richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung (Art. 15 Abs. 1bis EnG).

Publikation: jeweils nach Quartalsende

<https://opendata.swiss/de/dataset/referenz-marktpreise-gemass-art-15-enfv>

Minimalvergütung¹

Solaranlagen mit einer Leistung < 30 kW	6 Rp./kWh
Solaranlagen mit Eigenverbrauch und einer Leistung von 30 bis 150 kW anteilmässig:	
1. für die Leistung von weniger als 30 kW	6 Rp./kWh
2. für die Leistung ab 30 kW	0 Rp./kWh
Solaranlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von 30 bis 150 kW	6.2 Rp./kWh
Wasserkraftanlagen mit einer Leistung < 150 kW	12 Rp./kWh

Tabelle 1: Minimalvergütung nach Art. 12 Abs. 1^{bis} EnV

Für mehrwertsteuerpflichtige Produzentinnen und Produzenten erhalten die Vergütung inklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer ausbezahlt.

Gültigkeit und Anwendung

Betreiberinnen und Betreiber bestehender Anlagen, wählen den gewünschten Tarif mit oder ohne HKN jeweils auf das Jahresende des laufenden Jahres per Mail an info@tbseon.ch. Für neue Anlagen besteht bei der Inbetriebnahme die Möglichkeit, den passenden Tarif zu wählen. Der gewählte Tarif bleibt bis zum Jahresende gültig. Sofern keine Änderung oder kein Widerruf erfolgt, verlängert sich der gewählte Tarif automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.

Auszahlung der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung der eingespeisten Energie erfolgt in der Regel quartalsweise an den Produzenten. Die Vergütung erfolgt entsprechend der ins Netz eingespeisten Mengen. Die Messkosten werden anhand des Tarifblattes Messung in Rechnung gestellt.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2026

Der Gemeinderat

¹ Die Höhe der garantierten Mindestvergütung richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kW). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kW erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30=6), bei 90 kW sind es 2 Rp./kWh (180/90=2) und bei 150 kW beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh (180/150=1.2)



Temporärer Strombezug BT.basic - Tarif 2027

Dieser Tarif gilt für temporäre Anschlüsse am Niederspannungsnetz des Elektrizitätswerk Schafisheim für Baustellen, Feste, Schausteller, Events usw. und gilt nicht für ganzjährige bewohnte Liegenschaften.

Das Produkt Baustrom gilt ab Montagedatum bis zum Rückbau des Baustromverteilers mit integriertem Zähler des Elektrizitätswerk Schafisheim.

Preise – Gültig für die Lieferperiode 1. Januar bis 31. Dezember 2027

Energietarif	Einheit	exkl. MWST	inkl. MWST
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	9.90	10.70
Netznutzungstarif			
Arbeitstarif (Einheitstarif)	Rp./kWh	9.40	10.16
allg. SDL des Übertragungsnetzbetreibers	Rp./kWh	0.19	0.21
Stromreserve	Rp./kWh	0.17	0.18
Solidarisierte Kosten über das Übertragungs-	Rp./kWh	0.19	0.21
Abgaben			
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwe	Rp./kWh	0.60	0.65
Netzzuschlag nach Art. 35 EnG	Rp./kWh	2.30	2.49
Stromkosten Total	Rp./kWh	22.75	24.59
Grundtarif	CHF/Monat	6.00	6.49

- Der Tarif für allgemeine Systemdienstleistungen wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Der Bund hat die Einrichtung einer Stromreserve beschlossen und wird von der Übertragungsnetzbetreiberin für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.
- Die solidarisierten Kosten für Netzverstärkungen sowie Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluminiumindustrie wird von der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid für alle Kunden in der Schweiz verrechnet und von der EWS direkt weitergegeben.
- Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen deckt die Durchleitungsrechte auf dem öffentlichen Grund.
- Die gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (gemäss Art. 35 EnG) erhoben und gilt unter Vorbehalt allfälliger Änderungen durch den Gesetzgeber. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Einspeisevergütung zur Förderung erneuerbarer Energien. Sie wird für alle Kunden in der Schweiz festgelegt und von der EWS direkt weitergegeben.

Anschluss

Der Montage und Demontage des Bauanschlusses werden nach Aufwand verrechnet. Zusätzlich werden Mietkosten für Baustromverteiler inkl. Stromzähler erhoben.

Aktuelle Mietkosten je nach Anschlussgrösse:

- bis 80 A: CHF 80.00 pro Monat exkl. MWST
- über 80 A bis 315 A: CHF 150.00 pro Monat exkl. MWST

Die Monatsmiete umfasst den Baustromverteiler beziehungsweise Baustromkasten inklusive Zähler. Jeder angebrochene Monat wird als voller Monat verrechnet.

Rechnungsstellung

Die Bezugsperiode ist ein Kalenderjahr. Das EWS ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Akonto-Rechnungen zu stellen. Die Stromrechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug an eine vom EWS zu bezeichnende Zahlungsstelle zu vergüten. Wird die Rechnung nicht innert dieser Frist beglichen, so werden Mahngebühren gefordert und bei wiederholtem Zahlungsverzug wird gegebenenfalls die Stromzufuhr abgeschaltet.

Kündigung des Strombezuges

Der Kunde hat die Demontage spätestens zehn Werktage im Voraus der Technische Betriebe Seon AG schriftlich über die Homepage www.tbseon.ch oder per Mail an strom@tbseon.ch zu melden. Der Kunde haftet für die Bezahlung des bezogenen Stroms und allfälliger Gebühren bis zur Abrechnung und bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

Reglemente

In Ergänzung des vorliegenden Tarifs beruht das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWS auf dem jeweils gültigen Reglement des EWS.

Dieses Dokument kann bei der Gemeinde Schafisheim bezogen oder auf www.schafisheim.ch/reglemente abgerufen werden.

31. August 2026

Der Gemeinderat